

Professionalisierung durch Interdisziplinarität?

Die ZGB-Revision von 2008 wollte die damaligen Vormundschaftsbehörden zu «interdisziplinären» Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden «professionalisieren». Eine Zwischenbilanz.

Text: Julia Emprechtinger und Elisa Fellay-Favre, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, Evelyne Thönnissen Chase, assoziierte Professorin, Peter Voll, Prof. hon., Hochschule für Soziale Arbeit HES-SO Valais-Wallis

Seit 2013 sind die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) als interdisziplinäre Fachbehörden konstituiert. Mit der ZGB-Revision war die Hoffnung auf eine Professionalisierung der Behörden verbunden, deren Notwendigkeit in der Vernehmlassung «praktisch unbestritten geblieben» ist (Bundesblatt, 2006, S. 7021). Inwieweit professionalisiert die interdisziplinäre Zusammensetzung das behördliche Handeln?

Aspekte von Professionalisierung

In der wissenschaftlichen Diskussion bestehen verschiedene Vorstellungen, was mit «Professionalisierung» gemeint sein solle. Wir greifen hier drei Bedeutungen auf, die unter-

schiedliche Perspektiven auf die Professionalisierung der KESB eröffnen.

Verberuflichung: So verstanden meint «Professionalisierung», dass eine Funktion (neu) hauptamtlich und gegen Entgelt ausgeübt wird. Daran geknüpft ist die Erwartung, dass die Professionellen Übung und Kompetenz im jeweiligen Geschäft erwerben und sich nicht von feldfremden Überlegungen leiten lassen, weil sie sich auf die jeweilige Aufgabe konzentrieren. In diesem Sinne können die KESB als professionalisiert bezeichnet werden: In den meisten Kantonen sind die Behördenmitglieder hauptberuflich tätig. Eine Ausnahme bilden insbesondere die Fachbeisitzenden in den



Gerichtsmodellen der französischsprachigen Schweiz.

*Schliessung für die Absolvent*innen bestimmter Ausbildungen:* Wenn kompetente Aufgabenerfüllung nicht nur Übung voraussetzt, sondern die Kenntnis bestimmter Sachverhalte und Methoden, kann die Aufnahme der betreffenden Tätigkeit an gewisse Ausbildungsvoraussetzungen gebunden werden. Das kann als «Schliessung» eines Arbeitsfeldes für die Inhaber*innen bestimmter Abschlüsse von Grund- und Weiterbildungen verstanden werden. Als interdisziplinäre Behörden sind die KESB offen für Absolvent*innen verschiedener Ausbildungen, wobei in vielen Kantonen die Präsenz von Jurist*innen und Sozialarbeiter*innen explizit verlangt wird. Bestimmte Stellen (vielfach der Vorsitz) bleiben aber für Jurist*innen mit universitärem Masterabschluss reserviert. Anfang 2019 waren gemäss einer Umfrage 46 Prozent der Mitglieder Jurist*innen, 28 Prozent Vertreter*innen der Sozialen Arbeit, 7 Prozent Psycholog*innen, der Rest wurde in der Rubrik «andere» aufgeführt (Fellay-Favre und Voll 2020).

Methodologisierung und Reflexivierung des Handelns: Professionelles Handeln folgt Regeln, die begründet werden müssen, aber auch immer wieder infrage gestellt werden können. Unter diesem Aspekt bedeutet Professionalisierung die zunehmende wissenschaftliche Abstützung des Handelns und seiner Begründung, auch wenn sich dieses Handeln nicht in der Anwendung von Wissenschaft erschöpft.

Insbesondere in Bezug auf diese dritte Lesart des Professionalisierungsbegriffs wollen wir mit Daten aus einem multimethodischen Forschungsprojekt (vgl. Emprechtinger und Thönnissen Chase, submitted; Emprechtinger und Voll, 2018) der Frage nachgehen, inwiefern die interdisziplinäre Besetzung der KESB – und insbesondere der Einbezug der Sozialen Arbeit – mit einer Professionalisierung des Behördenhandelns verbunden ist.

Interdisziplinäres professionelles Handeln?

In diesem Artikel skizzieren wir unsere Überlegungen lediglich im Blick auf das Organisationsmodell der Verwaltungsbehörde. In den untersuchten Organisationen dieses Typs übernehmen Behördenmitglieder mit unterschiedlichem disziplinärem Hintergrund dieselben Aufgaben, von der Instruktion des Falls bis zur Redaktion eines Entwurfs für den Entscheid des Gremiums. Was heisst professionelles Handeln unter diesen Bedingungen?

Wenn Sozialarbeitende juristische Aufgaben übernehmen und umgekehrt Jurist*innen so-

zialarbeiterische Anteile der KESB-Arbeit, dann geht es nach unseren Beobachtungen weniger um kollektive Zusammenführung und Weiterentwicklung von disziplinären Wissensbeständen als um die individuelle Aneignung der jeweils anderen Wissensselemente mit dem Ziel ebenso individueller Anwendung. Dabei zeigen sich zumindest zwei Probleme: (1) Um disziplinäres Wissen fachfremden Personen zugänglich zu machen, muss es vereinfacht werden, was mit einer Nivellierung nach unten verbunden ist – die Weiterentwicklung von Methoden und Reflexion muss jeweils allen Anwender*innen zugänglich bleiben. Die gemeinsame interdisziplinäre Diskussion beschränkt sich entsprechend auf den grössten gemeinsamen Nenner. (2) Die angemessene Anwendung disziplinären Wissens ist unterschiedlich beobachtbar und lässt sich in unterschiedlichem Ausmass standardisieren und einfordern. Während zum Beispiel die korrekte, rekursfeste Rechtsanwendung und Verfahrensführung relativ klar bestimmt ist, somit als richtig oder falsch identifiziert und auf dem Beschwerdeweg mit Systemmitteln korrigiert werden kann, erweist sich die Operationalisierung vieler Beiträge der Sozialen Arbeit zum gemeinsamen Wissenskorpus der KESB als ungleich schwieriger. So ist es zum Beispiel im Fall der Gesprächsführung – als einer der Sozialen Arbeit zugeschriebenen Kernkompetenz – kaum möglich, zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren, wie das entsprechende Wissen situativ im Gespräch eingesetzt wird. Und weil die Professionellen als Person ins Gespräch involviert sind, kann dieses Wissen auch nicht vollständig standardisiert werden.

Professionalisierung der Behörde und der Sozialen Arbeit

Unter diesen Bedingungen bleibt die Professionalisierung der Behördenarbeit im Sinne der Entwicklung interdisziplinär begründeter methodischer Standards ein Desiderat. Ob es realisiert wird, hängt auch davon ab, ob die Soziale Arbeit feldspezifische, disziplinär begründete Ansätze entwickeln und dafür interdisziplinär Anerkennung finden kann. Solche Beiträge sind die Bedingung für eine Schärfung des sozialarbeiterischen Profils der KESB-Mitglieder, ihrer spezifischen Wissensbestände und methodischen Kompetenzen. •

Literatur

- Bundesblatt (2006). Botschaft zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht, Kindesrecht) vom 28. Juni 2006
- Emprechtinger, J., und Thönnissen Chase, E. (submitted). Zur Bedeutung und Umsetzung von Interdisziplinarität im Organisationskontext der schweizerischen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)
- Emprechtinger, J., und Voll, P. (2018). Disziplinarität, Interdisziplinarität, Transdisziplinarität. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als organisationaler Rahmen für professionelle Profilierung. In Neuhaus, L., und Käch, O. (Hrsg.), *Bedingte Professionalität. Professionelles Handeln im Kontext von Institution und Organisation* (S. 101–129). Weinheim: Beltz
- Fellay-Favre, E., und Voll, P. (2020). L'interdisciplinarité des Autorités de protection de l'enfant et de l'adulte. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz / Revue de la protection des mineurs et des adultes*, 4(4/2020), 275–298